

FFH-Vorprüfung

zum Bebauungsplan Nr. 284/I+II

„Südlich der BAB 1, östlich Tannenbergsstraße, nördlich
Dhünn sowie südlich Dhünn, nordwestlich der
Realschule Am Stadtpark“

Stadt Leverkusen

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Telefon: 02129 / 566 20 90
Telefax: 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-planung.de



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Allgemeine und rechtliche Grundlagen	3
3	Beschreibung des Schutzgebietes	4
3.1	Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie	5
3.2	Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie	6
4	Beschreibung des Vorhabens	9
4.1	Begründung des Vorhabens	9
4.2	Bestandssituation	9
4.3	Beschreibung des geplanten Vorhabens	11
4.3.1	Variante 1	11
4.3.2	Variante 2	12
5	Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes	13
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	14
5.2	Anlage- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren	14
5.2.1	Stellplatzanlage	14
5.2.2	Sport- und Spielflächen	15
5.2.3	Parkhaus	16
6	Prognose	17
7	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	18
8	Fazit	18
9	Literatur und Quellen	20



1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden FFH-Vorprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 284/I+II „Südlich der BAB 1, östlich Tannenbergsstraße, nördlich Dhünn sowie südlich Dhünn, nordwestlich der Realschule Am Stadtpark“ in den Leverkusener Stadtteilen Küppersteg und Wiesdorf. Das Plangebiet liegt unmittelbar an der BayArena und südlich der, auf Stelzen gebauten, Bundesautobahn 1.

Der Teilabschnitt der, in Hochlage auf Stelzen verlaufenden BAB 1 befindet sich am Ende seiner Restlaufzeit, sodass in den kommenden Jahren eine Sanierung bzw. ein Neubau der Konstruktion erforderlich wird. Da unter der Stelze Parkplätze vor allem für die BayArena angeordnet sind, werden für die Bauzeit Ersatzstellplätze im Umfeld erforderlich.

Der Bebauungsplan sieht zwei Varianten vor. Die erste Variante ist in zwei Phasen untergliedert. Zunächst soll für den Zeitraum der Baumaßnahmen an der BAB 1 eine Nutzung des Plangebietes als großflächige Stellplatzanlage sowie Baustellenfläche vorbereitet werden. Nach der Rückverlagerung der Stellplätze unter den aufgeständerten Autobahnabschnitt, soll eine Nutzung als Fläche für Sport- und Spielanlagen vorbereitet werden. In der zweiten Variante ist die Errichtung eines fünfgeschossigen Parkhauses vorgesehen. Durch den geringeren Platzbedarf könnte der Geltungsbereich des Bebauungsplans reduziert werden, sowie neue Grünstrukturen entstehen.

Da das Plangebiet innerhalb des 300 m-Bereiches um das FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ (DE-4809-301) liegt, ist eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des FFH-Gebietes notwendig.

Die vorliegende FFH-Vorprüfung erfolgte basierend auf der nachfolgenden Verwaltungsvorschrift sowie folgenden Leitfäden:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz 2016)
- Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (2002)
- Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der Untersuchungsraum für die FFH-Verträglichkeitsprüfung umfasst die betroffenen geschützten Bereiche in einem Radius von 300 Metern. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen Teilabschnitt (eine Brücke) des FFH-Gebietes und verläuft im Übrigen unmittelbar entlang der Grenze des FFH-Gebietes. Die folgende Abbildung zeigt die Lage des Plangebietes sowie des FFH-Gebietes.

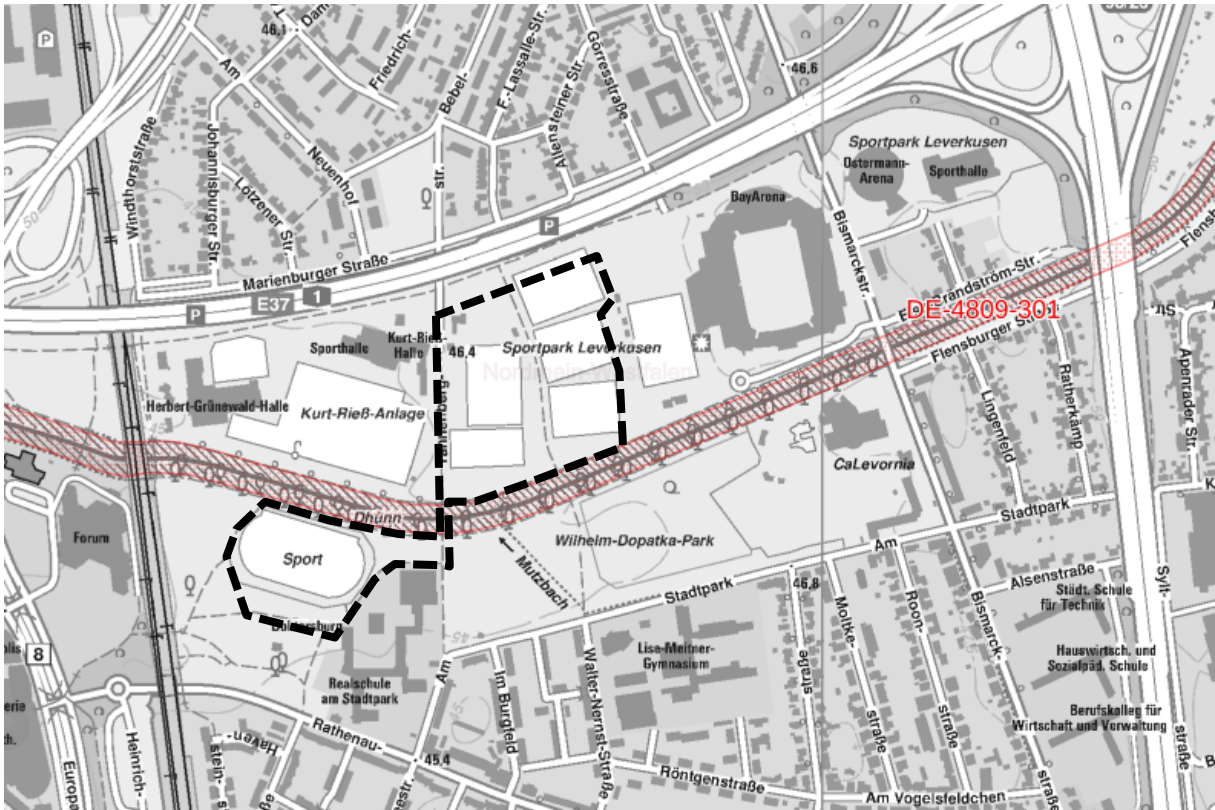


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Quelle: natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de © Geobasis NRW 2013, © GeoBasis-DE / BKG 2013)

2 Allgemeine und rechtliche Grundlagen

Im Jahr 1992 wurde von der Europäischen Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie die Vogelschutzrichtlinie beschlossen, die einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten leisten. Diese europäischen Vorgaben der Natura 2000 wurden auf Ebene des Bundes mit den §§ 31 bis § 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht sowie mit den § 51 bis § 55 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) ins Landesrecht übernommen.

Das Schutzsystem der Natura 2000 umfasst FFH-Gebiete sowie Vogelschutzgebiete in denen FFH-Lebensräume und -arten der Anhänge I und II FFH-RL und Vogelarten des Anhang I V-RL geschützt werden.

Bei der Aufstellung von Plänen oder bei Vorhaben ist zu prüfen, ob die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (§ 1a Abs. 4 BauGB). Dafür sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Schutzgebietes nach FFH-Richtlinie zu überprüfen (§ 34 BNatSchG).

Bei der Prüfung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele oder die für die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile zu untersuchen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG sind dies:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten und
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt in drei Stufen:

Stufe I: FFH-Vorprüfung

- überschlägige Prognose i. d. R. auf Grundlage vorhandener Daten, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes offensichtlich ausschließen sind.
- Überprüfung aller relevanten Wirkfaktoren des Projektes vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit
- Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes (FFH-VP Stufe II) erforderlich.

Stufe II: FFH-Verträglichkeitsprüfung

- Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit
- Einzelfallbezogene Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
- Kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden bzw. sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, ist das Vorhaben unzulässig

Stufe III: FFH-Ausnahmepfung

- Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG

3 Beschreibung des Schutzgebietes

Das FFH-Gebiet DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“ befindet sich im Bereich der Stadt Leverkusen sowie im Rheinisch-Bergischen Kreis in den Städten Wermelskirchen und Burscheid sowie in der Gemeinde Odenthal. Die Abbildung 2 zeigt die Lage des FFH-Gebietes entlang der Dhünn mit Verortung des vorliegenden Plangebietes.

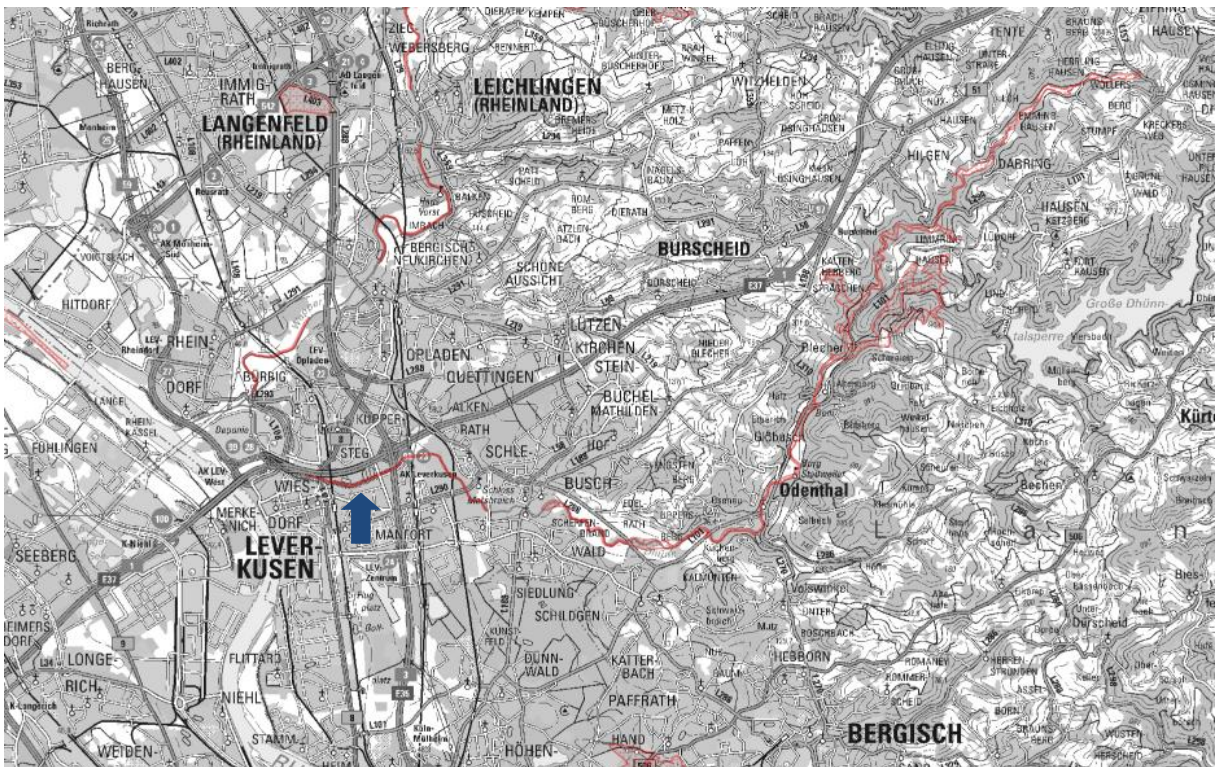


Abbildung 2: Lageplan des FFH-Gebietes „Dhünn und Eifgenbach“ (DE-4809-301) (Quelle: <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/karten/n2000> © Geobasis NRW 2013, © GeoBasis-DE / BKG 2013). Die Lage des Plangebietes ist mit einem Pfeil markiert.



Das FFH-Gebiet wird naturräumlich dem Bergischen Land und dem Sauerland zugeordnet und umfasst den naturnahen Unterlauf der Dhünn unterhalb der großen Dhünntalsperre bis nach Leverkusen-Schleibusch sowie den naturnah mäandrierenden Eifgenbach unterhalb des Stadtzentrums von Wermelskirchen bis zur Mündung in die Dhünn. Neben dem naturnahen Flussbett von Dhünn bzw. vom Eifgenbach sind die angrenzenden Hänge mit naturraumtypischen Waldbeständen sowie Grünlandflächen Bestandteil des Schutzgebietes.

Im Bereich der Stadt Leverkusen befindet sich ein Teilstück des Dhünnverlaufes, das nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, sodass sich das FFH-Gebiet in zwei Teilbereiche unterteilt und eine Fläche von insgesamt rund 286 ha umfasst.

Das FFH-Gebiet wird charakterisiert durch ein beispielhaft ausgeprägtes Mittelgebirgsfließgewässer sowie durch ein Talsystem mit feuchten Hochstaudenfluren und Auwäldern von landesweiter Bedeutung. Dabei nehmen die Laubwälder mit rund 66 %, den größten Anteil der Fläche ein.

3.1 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Die folgende Tabelle zeigt die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die im FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ mit den entsprechenden Flächenanteilen vertreten sind (Tab. 1).

Tabelle 1: FFH-Lebensräume im FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“

Code	Lebensraumtyp	Fläche
3260	Fließgewässer mit Unterwasser-Vegetation	5,3 ha
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	1,2 ha
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	9,9 ha
9110	Hainsimsen-Buchenwald	56,4 ha
9130	Waldmeister-Buchenwald	5,0 ha
9160	Stieleichen-Hainbuchenwald	7,3 ha
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)	9,2 ha

Der Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume wird überwiegend als gut beschrieben. Die Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese“ werden als hervorragend (Kennzeichnung A) bewertet. Für die feuchten Hochstaudenfluren wird der Zustand als durchschnittlich-beschränkt (C) angegeben. Der Zustand der vier weiteren genannten Lebensraumtypen wird als gut (B) eingestuft.

Die genaue Verortung und Abgrenzung der einzelnen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sowie die weiteren Lebensraumtypen im Umfeld des Untersuchungsgebietes sind in Abbildung 3 dargestellt.



Abbildung 3: Lage der FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“, mit 300 m Puffer (rot) und 500 m Puffer (blau) (Quelle: <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/karten/n2000>)

Innerhalb der 300 m Wirkzone (rote Linie) um das Plangebiet ist kein FFH-Lebensraumtyp kartiert. Auch in einem Umkreis von 500 m (blaue Linie) sind keine FFH-Lebensraumtypen dargestellt. Die Gewässerböschung der Dhünn rund 400 m Flussabwärts (westlich) ist allerdings als „Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten“ erfasst. Dieser Biotoptyp gilt nicht als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 42 LNatSchG NRW und § 30 BNatSchG.

Stromabwärts befinden sich an der Dhünn bis zur Mündung in die Wupper keine FFH-Lebensraumtypen. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang 1 im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet befinden sich erst in 4,5 km Flussaufwärts zum Vorhabengebiet. Aufgrund der großen Entfernung wird auf eine Beschreibung der Schutzziele und Maßnahmen sowie der Charakterarten für diese Lebensraumtypen verzichtet. Eine Beeinträchtigung kann pauschal ausgeschlossen werden.

3.2 Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Die folgende Tabelle zeigt die in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten wichtigen Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, die im FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ mit den entsprechenden Größenklassen vertreten sind (Tab. 2).



Tabelle 2: wichtige Tierarten im FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“

Tierart	Größenklasse	Begründung
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	selten	
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	häufig	Nationale Rote Liste
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	häufig	Nationale Rote Liste
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	selten	

Flussneunauge

Flussneunaugen laichen in sandig-kiesigen Fließgewässern. Die Jungtiere (auch Querder genannt) bleiben die ersten 3 bis 5 Jahre im Fluss und wandern nach ihrer Metamorphose ins Meer. Nach weiteren 2-3 Jahren wandern die Tiere zurück ins Süßwasser und laichen. Danach sterben die Tiere.

Zu den Gefährdungen der Art gehören vor allem Veränderungen des Gewässers z. B. durch Querverbauungen, Sohlenräumungen, Feinsedimenteintrag im Laichhabitat und Begradigung sowie der technische Gewässerausbau. Des Weiteren werden Flussneunaugen durch eine Eutrophierung des Gewässers beeinträchtigt.

Folgende Schutzziele und Pflegemaßnahmen werden genannt:

- Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen und sandigen Bereichen sowie Feinsedimentbereichen.
- Verbesserung der Durchgängigkeit.
- Vermeidung von organischer Gewässerverschmutzung, bzw. Reduzierung und Verhinderung von Stoffeintrag in die Gewässer z. B. durch breite, unbewirtschaftete Uferstrandstreifen.
- Extensivierung der Bewirtschaftung im weiteren Uferbereich.
- Verzicht auf Sohlräumung.
- Anbindung derzeit noch nicht erreichbarer Laich- und Querderhabitate

Bachneunauge

Bachneunaugen leben und laichen in den Oberläufen der Bäche. Sie kommen vor allem in kleinen und mittelgroßen sauerstoffreichen Bächen der Mittelgebirge vor, wo sie häufig mit den Fischarten Groppe und Bachforelle vergesellschaftet sind. Im Tiefland sind Bachneunaugen in Bächen mit einem sandigen, nicht zu harten Untergrund zu finden.

Zu den Gefährdungen der Art gehören vor allem Veränderungen des Gewässers z. B. durch Querverbauungen, Sohlenräumungen und Begradigung sowie der technische Gewässerausbau. Des Weiteren werden Bachneunaugen durch eine Eutrophierung des Gewässers beeinträchtigt.

Folgende Schutzziele und Pflegemaßnahmen werden genannt:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern.
- Verbesserung der Durchgängigkeit.



- Vermeidung von organischer Gewässerverschmutzung, bzw. Reduzierung und Verhinderung von Stoffeintrag in die Gewässer z. B. durch breite, unbewirtschaftete Uferstrandstreifen.
- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten.
- Verzicht auf Sohlräumung.
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder

Groppe

Groppen leben dicht am Gewässerboden und verstecken sich unter Steinen oder Wurzeln. Die dämmerungs- und nachtaktiven Fische gehen auf die Jagd nach Kleintieren des Baches. Die Groppe gehört zu den sogenannten Kurzdistanzwanderfischen. Die Tiere benötigen im Laufe ihrer Individualentwicklung unterschiedliche Habitate, die sich vor allem bezogen auf den Substrattyp unterscheiden.

Groppen besiedeln die Oberläufe schnell fließender Bäche, aber auch sommerkühle, grundwassergeprägte Sandbäche. Das wichtigste Habitatmerkmal ist dabei ein hoher Sauerstoffgehalt des Wassers.

Die Gefährdungen der Art sind die gleichen wie beim Bachneunauge, wobei für die Groppe bereits die geringsten Sohlabstürze zu einer Barriere werden. Durch ihr Bodengebundenheit können diese nicht überwunden werden.

Folgende Schutzziele und Pflegemaßnahmen werden genannt:

- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern.
- Verbesserung der Durchgängigkeit.
- Vermeidung von organischer Gewässerverschmutzung, bzw. Reduzierung und Verhinderung von Stoffeintrag in die Gewässer z. B. durch breite, unbewirtschaftete Uferstrandstreifen.
- Extensivierung der Bewirtschaftung im weiteren Uferbereich.
- Verzicht auf Sohlräumung.
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder.

Lachs

Lachse bewohnen den Nordatlantik, die Nord- und Ostsee sowie deren Zuflüsse. Die Laichhabitate liegen in den Oberläufen von sauerstoffreichen Bächen und kleinen Flüssen mit einem guten Angebot an durchströmten Kiesarealen. Die Jungtiere verbringen meist ein bis zwei Jahre im Süßwasser und machen sich dann auf den Weg ins Meer. Nach weiteren ein bis vier Jahren wandern die Tiere wieder in ihr Laichhabitat.

Zu den Gefährdungen der Art gehören vor allem Veränderungen des Gewässers z. B. durch Querverbauungen, Wasserkraftnutzung ohne Fischschutzeinrichtung, Begradigung sowie der technische Gewässerausbau sowie die technische Gewässerunterhaltung (Räumung von Totholz). Des Weiteren stellen eine Verschmutzung und Eutrophierung sowie ein Feinsedimenteintrag ins Gewässer Gefährdungen für Lachse dar.



Folgende Schutzziele und Pflegemaßnahmen werden genannt:

- Erhaltung und naturnahe Entwicklung von zur Fortpflanzung und für die Junglachse geeigneter, sauerstoffreicher, kühler Fließgewässer mit durchströmten Kiesbänken und flachen, grobkiesigen, stark, turbulent überströmten Gewässerstrecken (Rauschen).
- Sicherung und Förderung der linearen Durchgängigkeit der Gewässer mit natürlicher Gewässerdynamik und Geschiebetransport.
- Anbindung derzeit noch nicht erreichbarer Laichhabitats in Zuflüssen des Rheins.
- Vermeidung der Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente.
- Extensivierung der Bewirtschaftung im weiteren Uferbereich.
- Verhinderung von Stoffeinträgen in die Gewässer z. B. durch breite, standortgerecht bepflanzte Uferrandstreifen.

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Begründung des Vorhabens

Der in Hochlage auf einer Stelzenkonstruktion durch den Stadtteil Leverkusen-Küppersteg geführte Teilabschnitt der Bundesautobahn A 1 befindet sich am Ende seiner Restlaufzeit. Die zuständigen Autobahn GmbH geht aktuell von einer Restlaufzeit bis ca. 2035 aus, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht bereits früher Schäden auftreten können. Somit wird in den kommenden Jahren eine Sanierung bzw. ein Neubau der Konstruktion erforderlich.

Unter der Stelze sind eine Vielzahl an Parkplätzen, vor allem für die BayArena aber auch für die Ostermann-Arena, das Rathaus, die Stadtbibliothek sowie das City C angeordnet. Um einen Betrieb der betroffenen Einrichtungen dauerhaft aufrecht erhalten zu können, sind für die Bauzeit Ersatzstellplätze im Umfeld erforderlich.

4.2 Bestandssituation

Das rund 9,7 ha große Plangebiet liegt in Stadt Leverkusen in den Stadtteilen Wiesdorf und Küppersteg und in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gewässerlauf der Dhünn. Umgrenzt wird das Plangebiet durch:

- die Bundesautobahn (BAB) 1 und die Dhünn im Norden,
- das Trainingsgelände von Bayer 04 Leverkusen im Osten,
- die Dhünn, das Gelände der Realschule am Stadtpark und die Doktorsburg im Süden sowie
- die Tannenbergstraße und den Wilhelm-Dopatka-Stadtpark im Westen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans lässt sich grob in zwei Teilbereiche untergliedern, die durch den Gewässerlauf der Dhünn getrennt werden. Der nördliche Abschnitt umfasst insgesamt fünf Sportplätze, wovon sich die beiden westlichen Plätze als Ascheplatz bzw. als Kunstrasenplatz darstellen. Diese beiden Plätze werden durch den SC Leverkusen 2017 e. V. genutzt. Die beiden Sportplätze werden durch eine kleine Zierrasenflächen gegliedert und durch einen Gehölzsaum umschlossen. Nördlich der Spielflächen befindet sich das Vereinsheim mit dazugehörigen Park- und Erschließungsflächen.

Die drei östlichen Sportplätze gehören zu den Fußballtrainingsflächen der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH und sind als Hybridrasenplätze ausgebildet.

Die südliche Grenze dieses Teilbereich bildet die Uferböschung der Dhünn, der Uferweg befindet sich noch im Geltungsbereich. Der nördliche Teilbereich wird durch eine Fußgängerbrücke über die Dhünn mit dem südlichen Bereich verbunden.

Der Bereich südlich der Dhünn ist durch die ehemals als Sportanlage „Am Stadtpark“ genutzten Fläche geprägt. Es handelt sich um einen Ascheplatz, der durch eine Laufbahn umrandet wird. Das Gelände liegt seit einigen Jahren brach, sodass sich auf dem Platz eine Ruderalvegetation gebildet hat. Die umliegende öffentliche Grünfläche ist gekennzeichnet durch einen z. t. dichten Laubholzbestand sowie Rasenflächen. Innerhalb der Grünanlage befindet sich die Anlage des Dampfbahn Leverkusen e. V., mit Rasenflächen die durch Gleise der Miniaturbahnen durchzogen sind.

Die Dhünn wird in diesem Abschnitt durch einen schmalen Gehölzsaum sowie Wiesenflächen im Böschungsbereich charakterisiert. Zu beiden Seiten verläuft außerhalb des Böschungsbereichs ein Weg. Nördlich ist dieser als Fußweg sowie als asphaltierte Straße zweigeteilt und durch einen Grün- und Gehölzstreifen voneinander getrennt. Die Wiesenbereiche der Dhünnböschung dienen als Naherholungsgebiet für die umliegende Bevölkerung.



Abbildung 4: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild, rot markiert (verändert nach Geobasis.NRW)

Die Umgebung des Plangebietes ist vor allem durch die östlich des Plangebietes gelegene BayArena sowie weitere Sportanlagen geprägt.

Nördlich des Plangebietes verläuft der auf diesem Teilstück aufgeständerte Abschnitt der Bundesautobahn A 1. Der Freiraum unterhalb der Stelze wird als Parkplatzfläche genutzt und ist für verschiedene Nutzergruppen zugänglich. Südlich der Dhünn befindet sich die Realschule „Am Stadtpark“ sowie der Wilhelm-Dopatka-Stadtpark. Die weitere Umgebung des Plangebietes ist vorwiegend durch Wohnbebauung zumeist in Form freistehender Einfamilienhäuser und maximal dreigeschossiger Mehrfamilienhäuser geprägt.

4.3 Beschreibung des geplanten Vorhabens

4.3.1 Variante 1

4.3.1.1 Zwischennutzung

In einem ersten Schritt soll im südlichen Plangebiet (südlich der Dhünn) eine neue Spielstätte für den für den SC Leverkusen 2017 e. V. geschaffen werden. Auf dem Gelände, der seit einigen Jahren brachliegende, ehemals durch den SC Wiesdorf genutzten Sportanlage ist der Bau eines Kunstrasenplatzes und eines Kleinspielfeldes sowie die Sanierung der Tennenfläche und der Bau eines neuen Vereinsheims vorgesehen.

Nach Inbetriebnahme dieser neuen Sportstätte sollen die bisherigen Trainingsflächen des SC Leverkusen 2017 e. V. zu einer Stellplatzfläche umfunktioniert werden.



Abbildung 5: Konzeption für die interimweise Nutzung des nördliche Plangebietes als Stellplatzanlage (PS Landschaft)

Im dritten Bauabschnitt sollen, nach Verlagerung der Trainingsflächen der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH, auch in diesem Bereich Stellplätze errichtet werden. Durch diese Maßnahmen können rund 15.000 Stellplätze realisiert werden.

Zur Begrünung der Stellplatzanlagen ist die Pflanzung von rund 70 Bäumen vorgesehen. Zudem sind zwischen den Stellplatzreihen rund 1,5 m breite Grünstreifen (Mulden) vorgesehen. In diesen ist eine Entwässerung des Niederschlagswassers denkbar.

Im Bebauungsplan ist zur Realisierung dieses Vorhabens eine bedingte Festsetzung aufgenommen worden. Bis Ende 2039 (31.12.2039) wird im nördlichen Teilbereich (nördlich der Dhünn) ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Stellplatzanlage“ festgesetzt. Zudem ist der Erhalt der Baumreihe zwischen den Sportanlagen des SC Leverkusen 2017 e. V. und der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH vorgesehen.

Für die übrigen Bereiche des Plangebietes werden keine Festsetzungen getroffen.



4.3.1.2 Folgenutzung

Nach Abschluss der Baumaßnahmen an der Bundesautobahn A 1 ist geplant die Stellplätze wieder unter den aufgeständerten Abschnitt der Trasse zurück zu verlagern. Die dann nicht mehr benötigten Stellplätze im Plangebiet sollen rückgebaut und das Gebiet wieder für als Sportanlage genutzt werden. Ein genaues Nutzungskonzept liegt aktuell noch nicht vor. Angedacht sind aktuell großflächige Sportplätze sowie Anlagen für Beachvolleyball und Basketball, die durch weitere Sportangebote wie eine Skateanlage, Boulebahnen, Klettergeräte und einen Trimm-Dich-Waldpfad sowie einen Kinderspielplatz ergänzt werden. Zusätzliche soll ein Lagergebäude in einer Größenordnung von rund 2.000 m² für die Sportgeräte der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH und den Gerätschaften für Grünpflege errichtet werden.

Zur Begrünung sind umfassende Baumpflanzungen und die Herstellung von extensiven Wiesen angedacht.

Der Bebauungsplan sieht für den überwiegenden Teil des Plangebietes nördlich der Dhünn die Festsetzungen einer Fläche für Sport- und Spielanlagen vor. Damit sind allgemein zulässig:

- Sportplätze mit Kunst-, Hybrid-, oder Naturrasen
- zugehörige Anlagen für den Trainings- und Spielbetrieb (z. B. Aufstellflächen für Tore, Ballfangzäune, Zaun- und Toranlagen, Materiallager, Medientechnik)
- zugehörige hochbauliche Anlagen wie Tribünen, Sanitäreanlagen und Umkleideräume und Lagergebäude
- Zuwegungen, Zufahrten und Fahrradstellplätze
- technische Infrastruktur (z. B. Energie- und Wasserver- und -entsorgung, Regenwasserbehandlungs- und -versickerungseinrichtungen, Strom, Telekommunikation, einschließlich diesbezüglicher Nebenanlagen und Nebengebäude)
- Flutlichtmasten
- weitere Sport- und Freizeit-Einrichtungen (z. B. Kletter-Geräte, Skate-Anlagen, Tischtennisplatten, Spielplätze und Boule-Bahnen)

Entlang der Dhünn ist ein schmaler Streifen (rund 8 m breit) als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Die Tannenbergstraße sowie die Fußgängerbrücke über die Dhünn werden als Straßenverkehrsfläche planungsrechtlich gesichert.

Südliche der Dhünn wird die geplante Sportstätte des SC Leverkusen 2017 e. V. als Fläche für Sportanlagen festgesetzt. Mit Ausnahmen der weitere Sport- und Freizeit-Einrichtungen sind in diesem Bereich die gleichen Anlagen wie in der nördlichen Fläche für Sport- und Spielanlagen zulässig. Die umliegenden Flächen sind öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

4.3.2 Variante 2

Die zweite Variante sieht die Errichtung eines fünfgeschossigen Parkhauses mit 1.500 Pkw-Stellplätzen vor. Dieses soll auf den Sportflächen westlich des Ulrich-Haberland-Stadions errichtet werden und einen Abstand von 40 m zur Autobahn (nach deren Ausbau) einhalten.

Bei dieser Variante wäre der Platzbedarf geringer, sodass die aktuelle Sportstätte des SC Leverkusen 2017 e. V am bisherigen Standort bestehen bleiben könnten. Auf die in Variante 1 vorgesehene Reaktivierung des ehemaligen Sportplatzes des BV Wiesdorf südlich der Dhünn würde somit bei Wahl dieser Variante voraussichtlich verzichtet. Stattdessen könnte perspektivisch eine Renaturierung dieser Fläche erfolgen, welche jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Planverfahrens wäre.



Abbildung 6: Vorentwurf Neubau Parkhaus (© syn architekten)

5 Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Im Folgenden werden die möglichen, durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens im Plangebiet entstehenden, bau-, betriebs- und anlagebedingten Einflüsse auf das FFH-Gebiet beschrieben, die möglicherweise Einfluss auf die Erhaltungs- und Schutzziele des Gebietes haben. Die Auswirkungsprognose bezieht sich auf die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die sich im wirkungsrelevanten Bereich des geplanten Vorhabens befinden bzw. einen potentiellen Lebensraum finden.

- Groppe
- Bachneunauge
- Flussneunauge
- Lachs

Einflüsse auf FFH-Lebensraumtypen und ihre Charakterarten können aufgrund der Entfernung von mindestens 4,5 km zum Vorhaben sowie den dazwischen liegenden Nutzungen ausgeschlossen werden. Da sich die geschützten Lebensraumtypen flussaufwärts befinden, können auch mögliche Beeinträchtigungen durch Einträge ins Gewässer ausgeschlossen werden. Flussabwärts befinden sich bis zur Mündung der Dhünn in die Wupper keine FFH-Lebensraumtypen im Bereich der Dhünn.



5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen entstehen im Rahmen der Bautätigkeit und sind temporär auf die Bauphase begrenzt. Mögliche negative Wirkungen können sein:

- Schweb- und Nährstoffeinträge ins Gewässer
- Schadstoffimmissionen
- Lärmimmissionen
- Optische Störungen
- Störung durch Licht
- Unfälle während der Bauarbeiten

Bauzeitlich bedingte Einwirkungen sind i. d. R. nur temporär auf die Bauzeit und lokal auf die Eingriffsfläche und das direkte Umfeld begrenzt. Die Fernwirkung ist meist gering.

5.2 Anlage- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen stellen dauerhafte Einflüsse dar. Dabei werden anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Bauwerk selber und betriebsbedingte Wirkfaktoren durch den Betrieb der Anlage verursacht.

5.2.1 Stellplatzanlage

Die Interimsnutzung als Stellplatzanlage bezieht sich ausschließlich auf Flächen des Plangebietes nördlich der Dhünn. Da diese Bauflächen komplett außerhalb des FFH-Gebietes liegt und das Schutzgebiet nicht direkt tangiert, gibt es keine direkten anlagebedingte Einflüsse auf das Schutzgebiet. Es kommt nicht zu einer Flächeninanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen und es werden keine Bodenveränderungen bzw. Bodenverdichtungen innerhalb des FFH-Gebietes ausgelöst. Direkte Einflüsse auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten.

Folgende betriebsbedingten Wirkungen sind möglich:

- Schweb- und Nährstoffeinträge ins Gewässer (stoffliche Emissionen)
- Schadstoffimmissionen
- Veränderung des Kleinklimas
- Lärmimmissionen (akustische Wirkungen)
- Licht

Die betrachtete Teilfläche ist bereits im Bestand durch fünf Sportplätze mit Asche-, Kunstrasen- und Rasenbelag genutzt. Durch die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Stellplatzanlage“ wird sich der Versiegelungsgrad, sowie die Art der Nutzung im Zuge der Planung verändern. Die aktuelle Planung sieht die Errichtung von rund 15.000 Stellplätzen sowie den teilweisen Erhalt des Gehölzbestandes vor. Dabei sollen die Parkplätze mit einem Versickerungspflaster mit Rasenfugen hergestellt werden.

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt aktuell über eine lokale Versickerung in der belebten Bodenzone. Für die Stellplatznutzung ist aktuell angedacht das Regenwasser in begrünte Mulden zwischen den Stellplatzreihen zu leiten und es ebenfalls über die belebte Bodenzone zu versickern. Durch die Nutzung von versickerungsfähigen Belägen bei der Parkplatzgestaltung vergrößert sich die Versickerungsfläche. Erste Untersuchungen zeigen, dass eine ausreichend große Versickerungsleistung generiert werden kann. Allerdings sind



aktuell auch weitere Entwässerungsvarianten denkbar. Eine direkte Einleitung des Niederschlagswassers in die Dhünn wird allerdings ausgeschlossen.

Die stofflichen Immissionen über die Luft werden sich im Plangebiet angesichts der geplanten Nutzung deutlich verändern. Im Bestand entstehen durch die Sportplatznutzung nur sehr untergeordnet Luftschadstoffe. Durch die Nutzung als Stellplatzanlage mit rund 15.000 Stellplätze entstehen durch die Fahrbewegung deutlich verkehrsbedingte Immissionen. Im Vergleich zum Bestand rücken die Stellplätze allerdings mit ihren betriebsbedingten Immissionen lediglich näher an das FFH-Gebiet heran.

Die Stellplatzbeleuchtungen sowie während der Bauphase aufgestellte Kräne und Baumaschinen und die Baustellenbeleuchtung stellen optische Störungen dar. Im Bestand besteht durch die Sportplätze mit ihren Flutlichtanlagen bereits eine Beleuchtung. Durch Gehölzbestände kommt es zu einer Abschirmung und damit Minderung der Lichtemissionen im Bereich der Dhünn.

Im Rahmen der geplanten Bebauung ist mit einer lokalen Veränderung des Mikroklimas zu rechnen. Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades heizen sich die Flächen über den Tag stärker auf und speichern die Wärme länger als Vegetationsflächen. Durch die teilversiegelte Ausführung der Parkplätze und die Planung von Stellplatzbäumen wird ein Beitrag zur Anpassung an das Klima getroffen.

5.2.2 Sport- und Spielflächen

Nach Abschluss der Baumaßnahmen an der Bundesautobahn A 1 und der Rückverlagerung der Stellplätze unter die Stelze, so im Plangebiet wieder Sport- und Spielnutzungen hergestellt werden.

Mit der Brücke über die Dhünn umfasst das Plangebiet einen kleinen Teil des FFH-Gebietes. Allerdings soll die Brücke lediglich planungsrechtliche gesichert werden, ein direkter Eingriff (z. B. durch einen Ausbau oder eine Sanierung der Brücke) ist nicht vorgesehen. Es kommt nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen und es werden keine Bodenveränderungen bzw. Bodenverdichtungen innerhalb des FFH-Gebietes ausgelöst. Direkten Einflüsse auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten.

Folgende betriebsbedingten Wirkungen sind möglich:

- Schweb- und Nährstoffeinträge ins Gewässer (stoffliche Emissionen)
- Schadstoffimmissionen
- Veränderung des Kleinklimas
- Lärmimmissionen (akustische Wirkungen)
- Licht

Mit der Herstellung einer Sport- und Spielnutzungen wird das Plangebiet wieder der aktuellen Nutzung zugeführt. Aussagen über den Versiegelungsgrad und die genauen Nutzungen liegen aktuell noch nicht vor. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Versiegelungsgrad bzw. der Anteil der teilversiegelten Flächen sich im Vergleich zur Stellplatznutzung reduzieren wird.

Beim Umgang mit Niederschlagswasser ist eine lokale Versickerung über eine belegte Bodenzone wahrscheinlich. Genaue Planungen liegen hierzu allerdings nicht vor. Da eine entsprechende Versickerung im Bestand funktionsfähig ist, sollte dies auch im Planungsstand möglich sein.



Die stofflichen Immissionen über die Luft fallen wie im Bestand eher gering aus. Durch den Neubau von z. B. dem Vereinsheim des SC Leverkusen 2017 e. V. werden die aktuellen Standards u. a. des GEG (Gebäudeenergiegesetz) berücksichtigt.

Die Beleuchtung der Sport- und Spielflächen mit ihren Flutlichtanlagen sowie während der Bauphase aufgestellte Kräne und Baumaschinen und die Baustellenbeleuchtung stellen optische Störungen dar.

Die Veränderungen des Mikroklimas sind im Vergleich zum aktuellen Bestand nur geringfügig. Durch die Rodung von Gehölzen im Zuge der Stellplatznutzung gehen klimarelevante Strukturen verloren. Mit einer Durchgrünung des Gebietes können diese Auswirkungen langfristig kompensiert werden.

5.2.3 Parkhaus

Das Parkhaus soll auf den aktuellen Sportplatzflächen des Trainingsgeländes von Bayer 04 Leverkusen nördlich der Dhünn errichtet werden. Da diese Baufläche komplett außerhalb des FFH-Gebietes liegt und das Schutzgebiet nicht direkt tangiert, gibt es keine direkten anlagebedingte Einflüsse auf das Schutzgebiet. Es kommt nicht zu einer Flächeninanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen und es werden keine Bodenveränderungen bzw. Bodenverdichtungen innerhalb des FFH-Gebietes ausgelöst. Direkte Einflüsse auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten.

Folgende betriebsbedingten Wirkungen sind möglich:

- Schweb- und Nährstoffeinträge ins Gewässer (stoffliche Emissionen)
- Schadstoffimmissionen
- Veränderung des Kleinklimas
- Lärmimmissionen (akustische Wirkungen)
- Licht

Die aktuelle Planung sieht die Errichtung eines fünfgeschossigen Parkhauses für rund 15.000 Pkw-Stellplätze vor. Durch die Mehrgeschossigkeit des Parkhauses ist der Flächenbedarf deutlich geringer als bei der Stellplatz-Variante. Die betrachtete Teilfläche ist bereits im Bestand durch drei Sportplätze mit Hybridrasenbelag genutzt. Durch die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Parkhaus“ wird sich der Versiegelungsgrad, sowie die Art der Nutzung im Zuge der Planung verändern. Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) auf voraussichtlich 0,8, kommt es allerdings auch in Teilbereichen zu einer Entsiegelung.

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt aktuell über eine lokale Versickerung in der belebten Bodenzone. Für das Parkhaus besteht aktuell noch keine Entwässerungsplanung. Im weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept erstellt, in dem die Belange des Gewässerschutzes berücksichtigt werden. Eine abschließende Bewertung der Verträglichkeit mit dem Erhaltungszielen des FFH-Gebiets ist erst im Anschluss möglich. Eine direkte Einleitung des Niederschlagswassers in die Dhünn wird allerdings ausgeschlossen.

Die stofflichen Immissionen über die Luft werden sich im Plangebiet angesichts der geplanten Nutzung deutlich verändern. Im Bestand entstehen durch die Sportplatznutzung nur sehr untergeordnet Luftschadstoffe. Durch die Nutzung als Parkhaus mit rund 15.000 Stellplätze entstehen durch die Fahrbewegung deutlich mehr verkehrsbedingte Immissionen. Im



Vergleich zum Bestand rücken die Stellplätze mit ihren betriebsbedingten Immissionen allerdings lediglich näher an das FFH-Gebiet heran. Im Vergleich zur Stellplatz-Variante ist der Abstand zwischen FFH-Gebiet und den verkehrsbedingten Immissionen größer.

Die Straßen- und Parkhausbeleuchtung sowie die, während der Bauphase aufgestellte Kräne, Baumaschinen und die Baustellenbeleuchtung stellen optische Störungen dar. Im Bestand besteht durch die Sportplätze mit ihren Flutlichtanlagen bereits eine Beleuchtung. Durch die abschirmende Wirkung des Parkhauses ist von einer Reduzierung der Lichtemissionen im Bereich der Dhünn zu rechnen. Um die Auswirkungen zu weiter reduzieren, sollte das Parkhaus soweit möglich in Richtung Dhünn geschlossen werden.

Im Rahmen der geplanten Bebauung ist mit einer lokalen Veränderung des Mikroklimas zu rechnen. Durch die Bebauung heizen sich die Flächen über den Tag stärker auf und speichern die Wärme länger als Vegetationsflächen. Durch die teilweise Entsiegelung der Flächen und den geplanten grünordnerischen Maßnahmen wie Fassaden- und Dachbegrünung wird ein Beitrag zur Anpassung an das Klima getroffen.

6 Prognose

Im Rahmen dieser FFH-Vorprüfung erfolgt eine Prognose und Abschätzung der Auswirkungen durch die geplanten Vorhaben auf die einzelnen betroffenen geschützten Arten im FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“. Da sich keine FFH-Lebensraumtypen im wirkungsrelevanten Umfeld des Planvorhabens befinden, erfolgt die Prognose über die Auswirkungen lediglich für die gelisteten Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie.

Fischarten des Anhang II der FFH-Richtlinien

Die Habitate der für das FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ gelisteten Fischarten des Anhang II der FFH-Richtlinien Groppe (*Cottus gobio*), Lachs (*Salmo salar*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) werden weder durch die geplanten Stellplatzanlagen noch durch die Folgenutzung als Sport- und Spielflächen oder das Parkhaus direkt beeinträchtigt. Im Bereich der Brücke sind keine Eingriffe geplant, sodass keine Eingriffe im Uferbereich oder des Flussbetts ausgelöst werden.

Die Eutrophierung von Gewässer stellt eine Gefährdungsursache für die Arten dar. Bei einer lokalen Versickerung ist ein Eintrag von Nähr- und Schadstoffen über das Boden-/ Grundwasser, aufgrund der Filtrationseigenschaften des Bodens, in die Dhünn nicht zu erwarten. Eine Eutrophierung und eine Verschlechterung der Wasserqualität durch die Niederschlagsentwässerung aus dem Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Bei den Immissionen über die Luft ist insbesondere bei der Zwischennutzung als Stellplatzanlage bzw. bei der Parkhaus-Variante mit erhöhten Immissionen zu rechnen. Da diese Immissionen bereits im Bestand bestehen und die Hintergrundbelastung durch die Nähe zur A 1 und die damit verbundenen hohen verkehrsbedingten Immissionen¹ als deutlich vorbelastet beschrieben werden kann, werden die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet als nicht erheblich klassifiziert.

Da weder über die Niederschlagsentwässerung (Wirkungspfad-Boden-Wasser) noch über Schadstoffimmissionen aus der Luft wesentliche Veränderungen für die Dhünn erwartet werden, ist für diesen Wirkungspfad eine indirekte Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

¹ Grundlage: Emissionskataster Luft des LANUK NRW



Eine Empfindlichkeit der gelisteten Fischarten auf den Wirkfaktor Licht wird nicht angegeben. Allerdings ist für Fisch allgemein bekannt, dass diese negativ auf Lichtimmissionen reagieren. Aus diesem Grund wird empfohlen die Gehölzbestände zwischen den geplanten Stellplätzen/Sportplätzen und der Dhünn so weit wie möglich zu erhalten, um eine Abschirmung des Gewässers von den Einflüssen der Beleuchtung zu generieren. Zudem sollte die Beleuchtung möglichst Tief angebracht werden, um die wahrnehmbare Raumaufhellung zu minimieren. Zudem sollte eine Abstrahlung in Richtung Dhünn vermieden werden und die Beleuchtung bedarfsorientiert eingesetzt werden. Für die Parkhaus-Variante wird eine geschlossene oder teilweise geschlossene Fassade in Richtung Dhünn empfohlen, um die Auswirkungen zu reduzieren.

Aquatische Ökosysteme insb. Fließgewässer sind bei der Planung von Lichtenanlagen besonders zu beachten, da diese von Insekten, Vögeln, Fischen und Fledermäusen häufig als Wanderrouten genutzt werden. Zudem kann der Wirkradius der Lichtimmissionen durch Spiegelung/Reflexion an ebenen Wasserflächen vergrößert werden. Deshalb sollte jegliche Beleuchtung von Gewässer vermieden werden.

Da die Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Arten nicht durch eine Beleuchtung beeinträchtigt werden und im Bestand bereits durch die Sportplätze mit Flutlichtanlagen eine Beleuchtung vorhanden ist, sind bei Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen, keine negativen Einflüsse auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

Eine Verschlechterung oder ein Einfluss auf die Habitate und die Populationen der gelisteten Fischarten im Gewässersystem der Dhünn werden nicht angenommen.

Die geschützten FFH-Lebensräume werden durch die Planung nicht unmittelbar beeinträchtigt. Es werden keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erwartet.

7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Im Umfeld des Vorhabens sind über das Informationsportal des LANUK keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen bekannt. Nach Geoportal der Stadt Leverkusen werden aktuell in unmittelbarer Nachbarschaft zur Dhünn zurzeit die Bebauungspläne 108/III „Schlebuschrath Nord“ und 278/III „Schlebusch – Klinikum Leverkusen“ aufgestellt. Für den Bebauungsplan 108/III liegen keine Informationen vor. Für den Bebauungsplan 278/III liegt lediglich ein Aufstellungsbeschluss aus 2024 vor. Nähere Informationen sind noch nicht bekannt.

Weitere aktuellere relevante Pläne oder Projekte im Umfeld des Vorhabens sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt.

Aufgrund Entfernung zwischen dem Plangebiet und der Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens werden keine kumulierenden Wirkungen erwartet.

8 Fazit

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans geht in beiden Varianten keine direkte Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes „Dhünn und Eifgenbach“ einher. Ein Einfluss auf FFH-Lebensraumtypen kann aufgrund der Entfernung zwischen dem Plangebiet und dem nächstgelegenen FFH-Lebensraumtyp ebenfalls ausgeschlossen werden.

Für das FFH-Gebiet können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Nutzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Um einen



Einfluss durch Licht auf die gelisteten FFH-Arten sowie weitere besonders geschützte Arten zu vermeiden, wird empfohlen die Gehölze zur Dhünn so weit wie möglich zu erhalten und die Beleuchtung so zu optimieren, dass eine Abstrahlung Richtung Dhünn vermieden wird. Bei der Parkhaus-Variante wird eine geschlossene bzw. teilweise geschlossenen Fassade Richtung Schutzgebiet angeregt.

Es ist nicht mit einer Verschlechterung der Schutz- und Entwicklungsziele des Gebietes zu rechnen. Die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes stehen der geplanten Bebauung nicht entgegen.

Haan, 26.01.2026

Bearbeitung:

M.Sc. Lisa Neugebauer

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan



9 Literatur und Quellen

BAUGB – BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 20. DEZEMBER 2023 (BGBl. 2023 I S. 394).

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 48 DES GESETZES VOM 23. OKTOBER 2024 (BGBl. I 2024 NR. 323).

BOSCH & PARTNER UND FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2016): BERÜCKSICHTIGUNG CHARAKTERISTISCHER ARTEN DER FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN DER FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG, LEITFADEN FÜR DIE UMSETZUNG DER FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG NACH § 34 BNATSCHG IN NORDRHEIN-WESTFALEN

FFH-RICHTLINIE – RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21.MÄRZ 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUMS SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABL. L 2016 VOM 22. JULI 1992, S. 7).

FROELICH & SPORBECK (2002): LEITFADEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

LANA (2004): ANFORDERUNGEN AN DIE PRÜFUNG DER ERHEBLICHKEIT VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER NATURA 2000-GEBIETE GEMÄß § 34 BNATSCHG IM RAHMEN EINER FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (FFH-VP)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK NRW) (2013): NATURA 2000-GEBIETE IN NORDRHEIN-WESTFALEN. ONLINE UNTER: [NATURA2000-MELDEDOK.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/NATURA2000-MELDEDOK/DE/KARTEN/N2000](https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/karten/n2000)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK) (2019): FFH-ARTEN UND EUROPÄISCHE VOGELARTEN ONLINE UNTER: [HTTPS://FFH-ARTEN.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/FFH-ARTEN/DE/ARTEN/GRUPPE](https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe)

LNATSCHG NRW – GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 ABSATZ 16 DES GESETZES VOM 11. MÄRZ 2025 (GV. NRW. S. 288)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN – MKULNV (HRSG.) (2016): VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM HABITATSCHUTZ (VV-HABITATSCHUTZ)